



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/88/11-2011

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012); Stellungnahme
Bezug: BMJ-Z7.111/0003-I 2/2011

DATUM

03.10.2011

CHIEMSEEHOFF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Im Vergleich zum derzeit noch geltenden Energieausweis-Vorlage-Gesetz enthält das geplante Vorhaben in seinem § 9 nunmehr auch die den §§ 3 und 4 entsprechenden Verwaltungsstrafbestimmungen. Für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, so dass diesen im Hinblick auf den weiten personellen Anwendungsbereich der geplanten §§ 3 und 4 ein derzeit nicht quantifizierbarer Mehraufwand entstehen wird.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens begnügt sich mit der lapidaren Feststellung, dass "die öffentlichen Haushalte durch dieses Vorhaben nicht belastet (werden)". Das ist zum Einen unzutreffend, zum Anderen widerspricht diese alleinige Feststellung dem Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsme-

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

chanismus, wonach der Bund bei legislativen Vorhaben deren finanzielle Auswirkungen darzustellen hat.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Die Energieeffizienz eines Objektes kommt bei Angabe nur einer Kennzahl nicht ausreichend zum Ausdruck. Es sollten die vier Parameter auf der 1. Seite des Energieausweises (nach der überarbeiteten OIB-Richtlinie 6) in der Anzeige aufscheinen.

Zu § 5:

Der bisherige § 4 (keine Vorlagepflicht, wenn nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften kein Energieausweis zu erstellen ist) sollte im Interesse einer aufeinander abgestimmten Rechtsordnung beibehalten werden. Damit werden auch Unsinnigkeiten (wie zB bei nachfolgenden Abbrüchen, größeren Umbauten oder Sanierung von Gebäuden) vermieden.

Zu § 7:

Abs 2 ist angesichts der gemäß Abs 1 fingierten Vereinbarung einer zumindest dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechenden Gesamtenergieeffizienz und der Strafbestimmung des § 9 Abs 2 entbehrlich. Die Bestimmung bringt nichts außer weiteren Streit.

Zu § 9:

Mehr als zehn Jahre nach Einführung des Euro sollten doch runde Eurobeträge (zB 1.500 Euro) als Strafobergrenzen festgelegt werden.

3. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen zum geplanten § 2 Z 3 weisen zutreffend darauf hin, dass es "grundsätzlich Angelegenheit der Länder (ist), im Rahmen ihrer Kompetenz die Ausgestaltung des Energieausweises zu regeln." Die weiteren Erläuterungen zu dieser Bestimmung schränken allerdings wieder ein, indem sie bestimmte inhaltliche Elemente für den Energieausweis fordern ("ist (...) jedenfalls zu fordern"). Vor dem Hintergrund der Kompetenz der Länder zur Umsetzung der Art 11 und 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte von derartigen "Vorgaben" gegenüber den Ländern Abstand genommen werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 20801-46.431/17-2011, Intern